

Hausaufgabe – 6. Stunde: Irrtumskonstellationen - Lösung

a) Vorsatzrelevante Irrtümer

Tatbestandsirrtum, § 16 I

Jäger J erschießt den Pilzesammler P, den er für ein Wildschwein hält.

212 an P (-), § 16 I 1, kein Vorsatz bzgl. TBM Mensch

222 an P, § 16 I 2 Fahrlässigkeitsstrafbarkeit nicht ausgeschlossen

(§ 303, 22, 23 (-) Wild grdsl. herrenlos, d.h. nicht fremd; § 292 (-) keine Verletzung fremden Jagdrechts)

Tatbestandsirrtum, § 16 I

T schießt mit Tötungsvorsatz auf eine Vogelscheuche, die er für seinen Erzfeind E hält. Die Vogelscheuche geht dabei kaputt.

303 bzgl. Vogelscheuche (-), § 16 I 1, kein Vorsatz bzgl. TBM Sache

212, 22, 23 an E

keine fahrlässige Sachbeschädigung

Irrtum über privilegierende Tatumstände, § 16 II

A glaubt irrig, dass der todkranke O ein ernstliches Tötungsverlangen geäußert hat und tötet O daraufhin.

212 (-), irrige Annahme des Tötungsverlangens =privilegierender Umstand,

kein Vorsatz bzgl. 212, § 16 II

216 (+) , d.h. Täter wird entsprechen seiner Fehlvorstellung bestraft

Error in persona vel in objecto

Wilderer W erschießt einen Spaziergänger, den er für den Förster W hält.

error in persona, unbeachtlich, da tatbestandlich gleichwertige Objekte –

kein Vorsatzausschluss über § 16 I

Aberratio ictus

Wilderer W fühlt sich schon immer durch Förster F gestört. In einer günstigen Gelegenheit legt er auf F an, der Schuss trifft aber tatsächlich den Naturfreund N, der neben F ging.

insg. 4 Ansichten, nach h.M.

212 an N (-), da Vorsatz auf F bei Abgabe des Schusses konkretisiert war;

222 an N (+)

212, 22, 23 an F (+)

nicht in dolus-eventualis-Fällen:

Wilderer W wird von den Förstern F1 und F2 ertappt. Auf der Fluch schießt er auf F1, nimmt aber in Kauf auch F2 zu treffen. Tatsächlich trifft er F2.

212 an F2 (+)

Irrtum über Kausalverlauf

A will B erschießen, Schuss verfehlt sein Ziel, B wird aber von einem durch den Schuss wild gewordenen Pferd überrannt.

212 (-) völlig ungewöhnlicher Kausalverlauf, obj. Zurechnung oder Vorsatz (-)

b) Schuld(Unrechtsbewusstseins)relevante Irrtümer

Direkter Verbotsirrtum, § 17

Dieb D schenkt F einen gestohlenen Ring. F weiß, dass der Ring gestohlen ist, nimmt ihn aber als Geschenk an, da sie meint, Hehlerei (§ 259) sei nur bei Ankaufen gegeben.

259 TB (+) – Sich-Verschaffen, aber § 17, vermeidbar, § 17 S.2
(v.a. im Nebenstrafrecht relevant)

Indirekter Verbotsirrtum, Erlaubnisirrtum, § 17

Lehrer L ohrfeigt kräftig den Schüler S. Er glaubt, als Lehrer dürfe er ungehorsame Schüler züchtigen.

**Irrtum über die Existenz bzw. die Grenzen eines anerkannten
Rechtfertigungsgrundes**

**Anwendung von § 17; Irrtum war vermeidbar, § 17 S. 2 nur fakultative
Strafmilderung**

Erlaubnistatbestandsirrtum

→ vgl. Pfeffersprayfall